

Jetzt Mitglied werden!



«Forum Fricktal»

Statut vom 29. Oktober 1997

1. Unter dem Namen «Forum Fricktal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Der Verein bezweckt

- die Förderung der Zusammenarbeit in öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen und bildungspolitischen Fragen mit allen Fricktaler Gemeinden und den Nachbarregionen;
- die Förderung regionaler Anliegen in enger Zusammenarbeit mit regionalen Trägerschaften, mit den Behörden der Bezirke und den Behördenvertretern des Fricktals in Kanton und Bund sowie in grenzüberschreitenden Gremien;
- die Schaffung einer Gesprächsplattform und Aktionsgemeinschaft für gesamtfricktalisches Anliegen.

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die dem Vereinszweck dienen.

3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden, die endgültig entscheidet.

4. Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzuberufen und überdies immer dann, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme von Rechnung und Bilanz
- d) Festsetzung des Budgets
- e) Wahl der Organe
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Grundsätze der Programmgestaltung

Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung mindestens 30 Tage im voraus einzureichen.

5. Die Wahl der Organe erfolgt für jeweils zwei Jahre.
Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren.
6. Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse, Delegationen, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen, sowie Administration, Aktuariat und Rechnungsführung einer Geschäftsstelle zu übertragen. Er regelt die Wahl und die Aufgaben der von ihm eingesetzten Gremien und der Geschäftsstelle.
7. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Aktionen.
Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Organe oder Mitglieder ist ausgeschlossen.
8. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten im übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.